



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 11. JANUAR 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 19. Dezember 2019

von armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

FULL-REUENTHAL (AG), AUSBILDUNGSGELÄNDE DER ARMEE; ANTRAG AUF UNBEFRISTETE NUTZUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 19. Dezember 2019 das Gesuch für die unbefristete Nutzung des militärischen Übungsplatzes Full-Reuenthal zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (11. Februar bis 12. März 2021). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder schriftliche Anregungen ein.
3. Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 23. April 2021 zusammen mit derjenigen der SBB AG vom 24. Februar 2021. Er stellte unter anderem fest, dass der UVB die Auswirkungen des Projekts noch nicht in allen Fachbereichen in genügendem Umfang beschreibe und bewerte und beantragte daher, die entsprechenden Ergänzungen zu veranlassen und den ergänzten UVB zur erneuten Beurteilung zuzustellen.
4. Die Stellungnahmen des Landsratsamts Waldshut und des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee gingen am 6. Mai 2021 bei der Genehmigungsbehörde ein.
5. Die Gemeinde Full-Reuenthal äusserte sich am 10. Juni 2021 zum Vorhaben.
6. Am 3. August 2021 fand auf dem Ausbildungsgelände Full-Reuenthal ein Augenschein statt mit Vertretern des Kantons Aargau und des Bundesamts für Umwelt (BAFU).

7. Die überarbeiteten Gesuchsunterlagen mit dem überarbeiteten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gingen am 31. März 2022 bei der Genehmigungsbehörde ein.
8. Der Kanton Aargau übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme zum überarbeiteten UVB am 22. Juni 2022.
9. Die Stellungnahme des BAFU ging am 8. September 2022 ein.
10. Die Gesuchstellerin nahm am 13. September 2022 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
11. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben ist ausschliesslich militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ist notwendig, weil es sich vorliegend um eine im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) aufgeführte Anlage (Nr. 50.1) handelt (Art. 2 Abs. 1 UVPV), für welche bei der Errichtung noch keine UVP durchgeführt wurde.
- c. Der Übungsplatz Full-Reuenthal ist im Programmteil des Sachplans Militär vom 8. Dezember 2017 festgesetzt. Das entsprechende Objektblatt ist am 12. Januar 2022 vom Bundesrat verabschiedet worden. Das Vorhaben bedingt keine Anpassung des Objektblatts.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Armee benötigt für die auf dem Waffenplatz Brugg stationierten Schulen und Kurse ein geeignetes und entsprechend grosses Gelände für die Ausbildung der Baumaschinenführer. Im Jahr 2013 wurde dafür ein ca. 25'000 m² grosses Areal in der Gemeinde Full-Reuenthal den Anforderungen entsprechend umgestaltet. Die Umgestaltung und Nutzung dieses Areals wurde im Rahmen eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens am 5. April 2013 bewilligt. Ursprünglich sollte das Areal als Übergangslösung dienen, bis ein definitiver Standort gefunden werde. Deshalb wurde damals nur eine befristete Bewilligung erteilt und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine im Jahr 2016 erstellte Machbarkeitsstudie zeigte, dass der Verbleib und der Kauf des bereits umgestalteten Areals die wirtschaftlichste Lösung ist. Das Gelände wurde daraufhin per 31. Dezember 2017 von der Eidgenossenschaft erworben und soll auch zukünftig als fester Ausbildungsstandort für Baumaschinenführer dienen.

2. Stellungnahme der SBB AG

Die SBB AG hat in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2021 folgende Anträge formuliert:

- (1) Würden Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssten Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen könnten, müssten geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsvorrichtung ausgerüstet sein.
- (2) Die Bauherrschaft habe sich 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung in Verbindung zu setzen, um die Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB Leistungen zu koordinieren.
- (3) Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheitsdispositiven etc.) würden der Bauherrschaft gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Stellungnahme der Gemeinde Full-Reuenthal

Die Gemeinde Full-Reuenthal stimmte in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2021 der unbefristeten Nutzung des Ausbildungsgeländes zu und formulierte folgende Anträge:

- (4) Die Betriebszeiten gemäss Betriebskonzept, Punkt 2.2, seien auch zukünftig strikte einzuhalten.
- (5) Auf dem Ausbildungsgelände seien nur jene Arbeiten auszuführen, die gemäss Betriebskonzept vom 9. September 2020 vorgesehen seien.

4. Stellungnahmen des Landratsamts Waldshut und des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee:

Das Landratsamt Waldshut stimmte dem Vorhaben gemäss Stellungnahme vom 6. Mai 2021 ohne Anträge zu.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee formulierte in der Stellungnahme vom 6. Mai 2021 folgenden Hinweis:

- (6) Es wäre zu begrüssen, wenn die Grünzäsur auf Schweizer Seite in vergleichbarer Dimension/Breite ihre Fortsetzung finden könnte. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Vernetzung werde darum gebeten, nochmals anderweitige Alternativflächen zu prüfen. Sofern ein anderer Standort gefunden werden sollte, wäre es dann zu begrüssen, wenn das Areal als Wildtierkorridor planungsrechtlich gesichert werden würde.

5. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2022 folgende Anträge:

Gewässerschutz

- (7) Die Dichtheit des Abwassertanks sei mit einer Dichtheitsprüfung (Füllprobe/24 h) nachzuweisen.
- (8) Wassergefährdende Flüssigkeiten seien so zu lagern, dass Flüssigkeitsverluste nicht in den Boden oder in Gewässer gelangen könnten.
- (9) Die im Umweltbericht, datiert vom 29. Oktober 2020, unter Kapitel 10.4.4 (Massnahmen zum Gewässerschutz) aufgeführten Punkte seien jederzeit einzuhalten.

Boden

- (10) Das Oberbodendepot sei zu verwerten und die Massnahmen Bo-01 bis Bo-05 seien umzusetzen.

- (11) Die Verwertung sei durch die bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen und zuhänden den Behörden zu dokumentieren.

Erschütterungen, Körperschall

- (12) Sollte der Einsatz von Vibrationsplatten, Abbauhammer, Rammgerät etc. auf dem Ausbildungsgelände Full-Reuenthal zu einem späteren Zeitpunkt geschult werden, seien im Vorfeld erweiterte Abklärungen betreffend Erschütterungen notwendig.

Grundwasser

- (13) Die definierten Grundwasserschutzmassnahmen seien vollständig umzusetzen und regelmässig zu kontrollieren. Insbesondere dürften Abgrabungen im Bereich der Sohle des Ausbildungsgeländes maximal 1 m tief sein.

Natur und Landschaft

- (14) Die Massnahmen FF-01 bis FF-04 würden Bestandteil des Vorhabens bilden und seien umzusetzen.

Lärm

- (15) Wenn das im UVB beschriebene Betriebskonzept ändere (längere Betriebszeiten, andere Maschinen), seien erneute Abklärungen notwendig.

Oberflächengewässer

- (16) Sämtliche Bauten und Anlagen inkl. Zäune, Strassen, Pisten, Terrainveränderungen und dergleichen, welche nach 2011 erstellt worden oder noch geplant seien, hätten einen Mindestabstand von 25 m zum Rhein (Uferlinie gemäss amtlicher Vermessung) einzuhalten.

6. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 8. September 2022 folgenden Antrag:

- (17) Die Anträge (7) bis (11), (13), (14) und (16) der kantonalen Stellungnahme seien zu berücksichtigen.

7. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 13. September 2022 abschliessend Stellung. Auf die Äusserungen der Gesuchstellerin wird – sofern entscheidungswesentlich - in den Erwägungen eingegangen.

8. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Der militärische Übungsplatz tangiert weder die Sperrzone des kantonalen Rheinuferenschutzdekrets (RhD; SAR 761.510) noch die geschützte Hecke. Im UVB sind diesbezüglich folgende Massnahmen vorgesehen:

- Das Pflege- und Unterhaltskonzept ist umzusetzen (FF-01);
- Im Sinne einer Entfernung nicht mehr genutzter Anlageteile und Behebung von Störungen in der Vernetzung wird das noch vorhandene Zaunfragment (Stützen mit Maschendrahtzaun) innerhalb der Parzelle 2105, Full-Reuenthal, zurückgebaut (FF-02);
- Die Ausbildung findet einzig im «intensiv militärisch genutzten Bereich» statt. Die Bewirtschaftungswege und Geländemodellierungen werden durch die Baumaschinen weder befahren noch umgelagert (ausser auf Anweisung einer ökologischen Fachperson zur temporären Störung der Kiesflächen) (FF-03);

- Die verschiedenen Hecken Elemente werden nach Erhalt der Bewilligung im Herbst gepflanzt. Die Pflege erfolgt gemäss dem Pflege- und Unterhaltskonzept vom 31. Juli 2015. Der Pflegeplan wird durch die für das Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) Zuständige entsprechend aktualisiert (FF-04).

Gemäss kantonalem Antrag (14), welcher gemäss BAFU zu berücksichtigen ist, seien die Massnahmen FF-01 bis FF-04 umzusetzen. Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme mit dem Antrag einverstanden. Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und der UVB genehmigt werden und somit verbindlich sind. Zusätzliche Auflagen zur Sicherstellung der Umsetzung sind nicht erforderlich. Antrag (14) wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

Der Kanton weist darauf hin, dass gemäss Rheinuferenschutzdekret im Abstand von 25 m zum Rhein keine baulichen Massnahmen (inkl. Zäune, Strassen, Pisten, Terrainveränderungen etc.) vorgenommen werden dürfen (16). Der Antrag wird vorsorglich gutgeheissen und die Berücksichtigung mit einer Auflage sichergestellt.

b. Gewässerschutz / Entwässerung

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20). Die Inhaber von Abwasseranlagen (...) sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden (Art. 15 Abs. 1 GschG).

Die Anträge (7) bis (9) des Kantons, welche gemäss BAFU zu berücksichtigen sind, bezwecken den sicheren Gewässerschutz. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und die Umsetzung mit Auflagen sichergestellt.

Der Kanton beantragt weiter, dass die definierten Grundwasserschutzmassnahmen vollständig umzusetzen und regelmässig zu kontrollieren seien; insbesondere dürften Abgrabungen im Bereich der Sohle des Ausbildungsgeländes maximal 1 m tief sein (13). Da mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und der UVB genehmigt werden und somit verbindlich sind, sind zusätzliche Auflagen zur Sicherstellung der im UVB beschriebenen Massnahmen nicht erforderlich. Antrag (13) wird demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

c. Boden

Abgetragener Ober- und Unterboden ist möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss den Art. 6 und 7 VBBo umzugehen (Art. 18 der Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Der Kanton beantragt, dass das Oberbodendepot zu verwerten sei und die im UVB definierten Massnahmen Bo-01 bis Bo-05 umzusetzen seien (10). Die Verwertung sei durch die bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen und zuhanden der Behörden zu dokumentieren (11). Gemäss BAFU sind die Anträge (10) und (11) zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme mit den Anträgen einverstanden. Da mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und der UVB genehmigt werden und somit verbindlich sind, sind zusätzliche Auflagen zur Sicherstellung der im UVB beschriebenen Massnahmen nicht erforderlich. Die Anträge (10) und (11) werden demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Schliesslich wurde Antrag (17) des BAFU, wonach die kantonalen Anträge zu berücksichtigen seien, grösstenteils entsprochen, womit dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

d. Betriebslärm

Beim Übungsplatz Full-Reuenthal handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung und -beurteilung erfolgen nach Anhang 6 LSV.

Gemäss UVB sind durch den Betrieb des Übungsplatzes die Planungswerte nach LSV resp. die deutschen Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht bei den nächstliegenden Immissionsorten eingehalten. Die im UVB festgehaltene Massnahme LÄ-01-A sieht bei Änderungen des Betriebskonzepts (längere Betriebszeiten, andere Maschinen, Erweiterung des Übungssperimeters) erneute Abklärungen zu den Lärmimmissionen vor. Der Kanton verlangt mit Antrag (15) dasselbe wie die im UVB beschriebene Massnahme. Auch wenn mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und der UVB genehmigt werden und somit verbindlich sind und zusätzliche Auflagen zur Sicherstellung der im UVB beschriebenen Massnahmen grundsätzlich nicht erforderlich sind, wird der sachgerechte Antrag (15) vorsorglich gutgeheissen. Mit den Anträgen der Gemeinde, wonach die Betriebszeiten gemäss Betriebskonzept, Punkt 2.2, auch zukünftig strikte einzuhalten (4) und auf dem Ausbildungsgelände nur jene Arbeiten auszuführen seien, die gemäss Betriebskonzept vom 9. September 2020 vorgesehen sind (5), erklärte sich die Gesuchstellerin ebenfalls einverstanden. Die Anträge werden ebenfalls vorsorglich gutgeheissen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

e. Erschütterungen

Im UVB wird festgehalten, dass auf dem Übungsplatz durch die eingesetzten Gerätschaften keine Erschütterungen entstehen (Kapitel 9.5.3). Sollte wider Erwarten der Einsatz von Vibrationsplatten, Abbauhammer, Rammgerät etc. auf dem Übungsplatz geschult werden, ist als Massnahme definiert, gegebenenfalls erweiterte Abklärungen zu treffen (Er-01-A). Der Kanton verlangt mit Antrag (12) exakt dasselbe wie die im UVB beschriebene Massnahme. Da mit vorliegender Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und der UVB genehmigt werden und somit verbindlich sind, sind zusätzliche Auflagen zur Sicherstellung der im UVB beschriebenen Massnahmen nicht erforderlich. Antrag (12) wird demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

f. Diverses

Eisenbahnlinie

Die SBB verlangt die Umsetzung von Schutzmassnahmen, wenn Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt werden (1). Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen könnten, müssten geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsvorrichtung ausgerüstet sein. Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme mit dem Antrag einverstanden, weshalb dieser gutgeheissen und als Auflage übernommen wird.

Da die baulichen Massnahmen zur Gestaltung des Übungsplatzes bereits abgeschlossen sind, werden die Anträge (2) und (3) zur Baustellensicherheit als gegenstandslos abgeschrieben.

Wildtierkorridor

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee würde es begrüßen, wenn die Grünzäsur auf Schweizer Seite in vergleichbarer Dimension/Breite ihre Fortsetzung finden könnte. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Vernetzung werde darum gebeten, nochmals anderweitige Alternativflächen zu prüfen. Sofern ein anderer Standort gefunden werden sollte, wäre es dann zu begrüßen, wenn das Areal als Wildtierkorridor planungsrechtlich gesichert werden würde (6).

Da der Übungsplatz gemäss Festlegung im Sachplan Militär auf unbefristete Zeit weiterbetrieben wird, prüft die Armee derzeit keine Alternativen. Sollte der Übungsplatz zukünftig aufgegeben werden, ist es Aufgabe des Kantons, das Areal allenfalls planungsrechtlich als Wildtierkorridor zu sichern.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 19. Dezember 2019, in Sachen

Full-Reuenthal, Ausbildungsgelände der Armee; Antrag auf unbefristete Nutzung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier inklusive UVB vom 31. März 2022 (revidiert) mit Anhängen
- wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Gewässerschutz / Entwässerung

- a. Sämtliche Bauten und Anlagen inkl. Zäune, Strassen, Pisten, Terrainveränderungen und dergleichen, die nach 2011 erstellt worden oder noch geplant sind, haben einen Mindestabstand von 25 m zum Rhein (Uferlinie gemäss amtlicher Vermessung) einzuhalten.
- b. Die Dichtheit des Abwassertanks ist mit einer Dichtheitsprüfung (Füllprobe/24 h) nachzuweisen.
- c. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass Flüssigkeitsverluste nicht in den Boden oder in Gewässer gelangen können.

Betriebslärm

- d. Die Betriebszeiten gemäss Betriebskonzept, Punkt 2.2, sind strikt einzuhalten. Auf dem Übungsplatz dürfen nur jene Arbeiten ausgeführt werden, die gemäss Betriebskonzept vorgesehen sind.
- e. Bei geplanten Änderungen des Betriebskonzepts (längere Betriebszeiten, andere Maschinen, Erweiterung des Übungssperimeters etc.) sind der Genehmigungsbehörde vorgängig erneute Abklärungen zu den Lärmimmissionen einzureichen.

Arbeitssicherheit im Bahnbereich

- f. Werden Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen können, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsvorrichtung ausgerüstet sein.

Diverses

- g. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Anträge der Gemeinde Full-Reuenthal

Die Anträge der Gemeinde Full-Reuenthal werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. Anträge der SBB AG

Die Anträge der SBB AG werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Anträge des Kantons Aargau

Die Anträge des Kantons Aargau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: 1 Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinde Full-Reuenthal, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt (R)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 (Umwelt)/Referat 57 (Wasserstrassen), 79083 Freiburg im Breisgau (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Armeestab, Immobilien Verteidigung
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- SBB AG, Abteilung Immobilienrechte (immobilienrechte.mitte@sbb.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)